

BESCHLUSSVORLAGE V0101/14 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Herr Dr. Ulrich Seitz
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	02.06.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	08.07.2014	Vorberatung	
Stadtrat	24.07.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass einer Verordnung zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler
(Naturdenkmalverordnung - NDV)
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Der Stadtrat wolle beschließen:

1. Die beiliegende Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV) wird hiermit beschlossen.
2. Für das ND Nr. 1 soll für den Kronentraufbereich außerhalb des bereits durch Vereinbarung festgelegten 150 m² Bereichs eine Befreiung nach § 5 NDV von den Regelungen des § 3 Abs. 2 Buchstabe h NDV gewährt werden für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis.
3. Alle als Naturdenkmäler ausgewiesenen Bäume und Baumgruppen, die nicht im Eigentum der Stadt Ingolstadt sind, werden zweimal jährlich (einmal im belaubten und einmal im nicht belaubten Zustand) begutachtet. Die erforderlichen Kosten für die Begutachtung, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden von der Stadt Ingolstadt getragen.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur, die unter Schutz gestellt sind, um sie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen für die Allgemeinheit zu bewahren.

1. Novellierungsbedarf

In den Jahren 1953 – 1975 hat die Stadt Ingolstadt in insgesamt 15 Anordnungen bzw. Verordnungen Naturdenkmale ausgewiesen. Einige der unter Schutz gestellten Bäume sind mittlerweile aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt worden und eine Anzahl von „neuen“ Bäumen im Stadtgebiet wurde von der unteren Naturschutzbehörde als naturdenkmalwürdig bewertet.

Zudem wurde durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes auch eine Anpassung der Texte der alten Verordnungen und Anordnungen an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

Eine Novellierung der „alten“ Anordnungen und Verordnungen nun zu einer neuen einheitlichen Verordnung wurde daher als notwendig erachtet. In der neuen Verordnung sind nun alle bisher ausgewiesenen und noch erhaltenen Naturdenkmäler wie auch 21 neue Naturdenkmäler zusammengefasst und damit übersichtlich in einer Verordnung gebündelt (siehe Anlage 1 der Verordnung).

Die Verordnung beinhaltet alle Bäume und Baumgruppen (insgesamt 42 Bäume an 31 Standorten), die in Ingolstadt unter Schutz bzw. weiterhin unter Schutz gestellt werden sollen. (Die ehemals „flächenhaften“ Naturdenkmäler werden gesondert geprüft und ggf. in einer späteren Sitzungsvorlage neu gefasst.)

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung hat die fachliche Überprüfung ergeben, dass das Naturdenkmal Nr. 8 (3 Linden auf der Flurnummer 993 der Gemarkung Unsernherrn) nicht mehr in die Naturdenkmalliste aufgenommen wird. Eine Linde ist bei einem Sturm umgestürzt, die beiden weiteren Linden sind in den mittlerweile üppigen Gehölzbewuchs um die Linden eingewachsen und nicht mehr als „Besonderheit“ erkennbar.

Von den 31 Naturdenkmälern (siehe Anlage 1) sind

- 20 (mit insgesamt 28 Bäumen) in städtischem (bzw. IFG-) Besitz,
- 4 (mit insgesamt 7 Bäumen) in kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Besitz und
- 7 (7 Einzelbäume) in Privatbesitz.

2. Anhörungsverfahren und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Verfahren zur Inschutznahme von Naturdenkmälern ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt. Es sieht die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sowie der beteiligten Stellen vor. Dazu gehören die betroffenen Fachbehörden und –stellen und die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Darüber hinaus hat der Naturschutzbeirat der Stadt Ingolstadt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ein Mitwirkungsrecht.

2.1 Eigentümer und sonstige Berechtigte

Alle Eigentümer der Naturdenkmäler wurden angehört. Es wurden folgende Bedenken erhoben:

Beim **ND Nr. 1** (Eiche in Ackerflur) wurde der Unterschutzstellung zwar zugestimmt, jedoch verbunden mit einem Antrag auf Befreiung. Der Kronentraufbereich wird bis auf einen Kernbereich um die Eiche von 150 m² landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Eigentümer beantragen daher eine Befreiung von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h der NDV für den Kronentraufbereich außerhalb des 150 m²-Kernbereiches, um die Flächen weiterhin wie bisher landwirtschaftlich bewirtschaften zu können.

Rechtliche Würdigung

Beim ND Nr. 1 handelt es sich um eine mächtige Eiche inmitten landwirtschaftlicher Ackerfläche; die Eiche ist bereits seit 1955 als Naturdenkmal (bisher ND Nr. 10) geschützt. Die Bewirtschaftung des Kronentraufbereiches erfolgt seit Jahrzehnten in guter landwirtschaftlicher Praxis und führte bisher zu keiner Beeinträchtigung des Naturdenkmales.

Der „engere“ Kronentraufbereich (150 m²) ist seit dem Jahre 2003 auf Grund einer vertraglichen

Vereinbarung mit der Stadt Ingolstadt aus der ackerbaulichen Nutzung genommen und wird als extensive Wiesenfläche gepflegt. Für den Ertragsverlust wird eine Entschädigung von 75,-- €/Jahr gezahlt.

Für den „weiteren“ Kronentraufbereich sollte eine Befreiung nach § 5 NDV von den Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h NDV gewährt werden für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis.

Beim **ND Nr. 31** wurde der Unterschutzstellung nicht zugestimmt, da die Verkehrssicherungspflicht nicht vollständig von der Stadt Ingolstadt übernommen werden kann. „Aufgrund des Standortes und des Zustandes des Baumes (Stamm ist total morsch) geht von dem Baum eine permanente große Gefahr für Mensch und Tier aus, die ich auch nicht teilweise verantworten kann“. Falls die vollständige Verkehrssicherungspflicht übernommen würde, würde sich der Eigentümer über den „Erhalt des Baumes“ freuen.

Rechtliche Würdigung

Die betroffene Eiche (ND Nr. 31) liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ und des Vogelschutzgebietes „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“. Wegen des Alters der Eiche konnte sich in der Krone ein beachtlicher Anteil an Totholz sowie Spalten und kleine Höhlen in den dickeren Ästen entwickeln, die für holzbewohnende Arten (u. a. Fledermäuse, Vögel und Käfer) eine wichtige Lebensgrundlage darstellen. Ziel der Ausweisung der genannten Schutzgebiete war es u. a., die Lebensbedingungen besonders für diese Artengruppen zu sichern.

Mit der Ausweisung dieser Eiche als Naturdenkmal sollen die mit dem Erhalt des Baumes verbundenen Eigentümerpflichten zu einem großen Teil von der Stadt Ingolstadt übernommen werden. Die Krone wurde bereits erheblich eingekürzt und ein vorbeiführender Privatweg wurde durch die Lagerung von Astmaterial unpassierbar gesperrt. Wegen der Bedeutung des Baumes für die örtliche Artengemeinschaft sollte an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden. Der Anteil der Eigentümerin an künftigen Verkehrssicherungsmaßnahmen (v. a. Meldung von bestandsgefährdenden oder Gefahr auslösenden Veränderungen am Baum an die Stadt Ingolstadt) ist vor diesem Hintergrund zumutbar.

Ein Nachbar von Naturdenkmal **ND Nr. 8** (Linde in Hagau gegenüber Gastwirtschaft Natzer) ist nicht grundsätzlich gegen den Fortbestand des Naturdenkmales, möchte jedoch keine Einschränkung seines Baurechts auf seinem Grundstück (z. B. Grenzbebauung mit einer Garage).

Rechtliche Würdigung der Einwendungen des Nachbarn

Die Linde ist bereits seit 1953 als Naturdenkmal ausgewiesen. Der Schutzstatus ist mit dem heutigen Niveau vergleichbar, weshalb die „Neuausweisung“ keine wesentliche Änderung für den Nachbarn bedingt. Im Übrigen ist die Grenze zum o. g. Nachbarn mindestens fünf Meter entfernt, weshalb von keinen wesentlichen Einschränkungen des Baurechts ausgegangen werden kann. Eine genauere Prüfung wird erst zu gegebener Zeit bei einem konkreten Vorhaben erfolgen können. Eine Streichung der Linde von der Naturdenkmalliste ist daher nicht gerechtfertigt.

2.2 Anerkannte Verbände und Träger öffentlicher Belange, Naturschutzbeirat

Die anerkannten Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt.

Der **Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ingolstadt**, begrüßt die „Erneuerung“ der Naturdenkmalverordnung ausdrücklich und freut sich über die Erweiterung der Liste und die Aufnahme weiterer schützenswerter Bäume.

Aus Sicht der Regionalplanung (**Planungsverband Region Ingolstadt**) wird die Unterschutzstellung grundsätzlich begrüßt.

Das **Referat VI – Hoch- und Tiefbau** der Stadt Ingolstadt bringt vor:

1. In § 4 Ausnahmen sollte aufgenommen werden, dass Maßnahmen des Straßenunterhalts von den Verboten ausgenommen sind, wenn sie notwendig und in ihrer Art und ihrem Umfang zu keinen wesentlichen Veränderungen der vorhandenen Situation führen.
2. (redaktionell)
3. Wir bitten schließlich um **Streichung der Buche an der Gießereihalle von der Liste** der Naturdenkmäler in der Stadt Ingolstadt (Punkt 10), da sonst der Umbau der Gießereihalle in ein Museum für Konkrete Kunst und Design entsprechend Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 02.10.2010 und Vorprojektgenehmigung des Stadtrates vom 24.10.2013 nicht durchgeführt werden kann. Bei den Umbaumaßnahmen wird zwar größtmöglicher Aufwand betrieben, die Museumsbuche zu schützen und zu erhalten, die Arbeiten bedingen aber einen Eingriff in den Kronentraufbereich des Baumes und können damit nicht der geplanten Verordnung (NDV) entsprechend durchgeführt werden. Alternativ bitten wir darum, vorsorglich eine Befreiung nach § 5 NDV ohne Nebenbestimmungen für das benannte Bauvorhaben auszusprechen.

Rechtliche Würdigung zu den Einwendungen des Referates VI

zu 1.:

Um der Bedeutung der Naturdenkmäler gerecht zu werden, sollte von generellen Ausnahmen für Maßnahmen des Straßenunterhalts abgesehen werden und jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. Befreiungen werden im erforderlichen Umfang jeweils im Einzelfall erteilt werden.

zu 3.:

Die Unterschutzstellung der Buche verhindert nicht den Umbau der Gießereihalle. Das Bauvorhaben ist auch noch nicht im hinreichend konkretisierten Planungsstadium um ausreichend Daten zur Verfügung zu haben für die Erteilung einer Befreiung. Eine Befreiung nach § 5 NDV wird zu gegebener Zeit geprüft und im erforderlichen und mit der NDV im Einklang stehenden Umfang erteilt werden. Eine Streichung der Buche von der Naturdenkmalliste ist derzeit nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt.

Das **Stadtplanungsamt, untere Denkmalschutzbehörde** hat gegen den Erlass der o.g. Verordnung keine Einwendungen, sofern im Einzelfall sichergestellt ist, dass durch die Naturdenkmäler keine Beeinträchtigung benachbarter Baudenkmäler erfolgt. Des Weiteren wird empfohlen, dass Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Art. 12 DSchG) im weiteren Verordnungserlassverfahren zu beteiligen.

Der **Heimatspfleger** der Stadt Ingolstadt begrüßt die Unterschutzstellung von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler sehr. Häufig bestimmen sie wesentlich die Stadtsilhouette und

das Erscheinungsbild bestimmter Plätze, Räume, aber auch Baudenkmäler in ganz besonderer Weise. Dies führe jedoch auch zu bestimmten Problemen, die bei der Eintragung einzelner Bäume oder Baumgruppen berücksichtigt werden sollten. Häufig verdeckten besonders groß gewachsene Exemplare hochwertige Baudenkmäler, denen so ihre ganz eigene Wirkung genommen oder diese zumindest geschmälert würde (z.B. die drei Platanen vor dem Reduit Tilly). Zum anderen könnten zu nahe an Baudenkmälern oder gar auf diesen wachsende Bäume mit ihren Wurzeln und Ästen schwere Schäden verursachen (z.B. Buche an der ehemaligen Geschützgießerei), deren Behebung häufig nur mit einer massiven Beschneidung oder gar Entfernung der Pflanzen möglich sei. Bei der Eintragung der Bäume und Baumgruppen solle auf diese Einschränkungen unbedingt Rücksicht genommen werden.

Rechtliche Würdigung der Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde und des Heimatpflegers

Die vorhandenen Baudenkmäler und die geplanten oder bereits ausgewiesenen Naturdenkmäler – Bäume und Baumgruppen existieren bereits Jahrzehnte in einem guten Nebeneinander und bilden ein ansprechendes Ensemble. Die Auswirkungen der Naturdenkmäler auf die Baudenkmäler werden auch in Zukunft als übersichtlich eingeschätzt.

Eine zusätzliche Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Verfahren wird als nicht notwendig erachtet, zumal bei drohenden Beeinträchtigungen (auch optischen Beeinträchtigungen) einzelner Baudenkmäler durch geeignete Pflege- und Rückschnittmaßnahmen Schäden abgewendet werden können. Im Einzelfall und zu gegebener Zeit werden die Sachverhalte und ggf. die Notwendigkeit von Befreiungen von der NDV geprüft werden. Eine generelle Herausnahme der entsprechenden Naturdenkmälern wäre daher nicht sachgerecht.

Der **Bayerische Bauernverband – Geschäftsstelle Ingolstadt** lehnt den Erlass der Verordnung grundsätzlich ab. Sie sei nicht notwendig, da die Stadt Ingolstadt eine Baumschutzverordnung hat, die alle in dem Entwurf aufgeführten Bäume und Baumgruppen schon unter besonderen Schutz stelle.

Zu dem vorgelegten Entwurf werden von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes im Übrigen folgende Einwände gemacht:

1. Die betroffenen Grundeigentümer der im Privatbesitz befindlichen Naturdenkmäler sind gemäß Art. 52 BayNatSchG zu informieren.
2. Über die übliche Pflege und den Unterhalt hinausgehenden Aufwendungen die sich dadurch ergeben, dass der Baum oder die Baumgruppe ein Naturdenkmal ist, hat die Stadt Ingolstadt zu tragen.
3. Zu § 4 Ausnahmen: Wenn sich im Umfeld der Bäume oder Baumgruppen bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen befinden, muss dort die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglich sein. Dies darf nicht unter die Verbotstatbestände fallen.

Rechtliche Würdigung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes

Der Regelungsinhalt der NDV geht weit über den Regelungsinhalt der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt hinaus. Der Schutz der Bäume und der räumliche Umgriff (Baumschutzverordnung gilt nur innerorts) gehen viel weiter, auf der anderen Seite werden die Eigentümer der

Naturdenkmäler viel stärker unterstützt (u. a. zweimalige Begutachtung der Bäume pro Jahr und Übernahme der Kosten für notwendige Pflegemaßnahmen).

Die betroffenen Eigentümer wurden am Verfahren beteiligt. Notwendige Pflegemaßnahmen werden von der Stadt Ingolstadt getragen. Durch die Ausweisung als Naturdenkmal als solches ergeben sich keine erhöhten Pflegeaufwendungen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung von landwirtschaftlichen Flächen siehe Stellungnahme zum Naturdenkmal ND Nr. 1. Sollten sich weitere Flächen ergeben, so wird dies auf Antrag im Einzelfall geprüft. Eine generelle Freistellung bzw. Änderung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt nimmt wie folgt Stellung:

„Die Bäume mit den Nummern 8, 29, ... stehen auf landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. der Kronentraufbereich reicht in die benachbarten landwirtschaftlichen Hofstellen hinein. Unter diesen Bäumen sind Gebäude oder bauliche Anlagen (befestigte Hofflächen, Hofzufahrten) errichtet Aus unserer Sicht sollte in die Verordnung deshalb ergänzend noch aufgenommen werden, dass bestehende Gebäude oder bauliche Anlagen (z. B. Hofbefestigungen) Bestandsschutz haben und diese Einrichtungen weiterhin betrieben werden dürfen. Weiterhin empfehlen wir, die Eigentümer eigens zu benachrichtigen.“

Rechtliche Würdigung der Stellungnahme des AELF

Die Eigentümer wurden beteiligt. Die Sachwerte (bestehende Gebäude oder bauliche Anlagen) haben einen hohen Stellenwert in der Abwägung. Deren Schutz und die Betriebsbereitschaft kann im Einzelfall durch entsprechende Kronenrückschnitte der Bäume gewährleistet werden (siehe Stellungnahme zu den Baudenkmälern). Die Prüfung der sachgerechten Maßnahmen sollte jedoch einer Einzelfallentscheidung obliegen und nicht generell durch eine allgemeine Regelung in der Verordnung festgelegt werden.

Dem **Naturschutzbeirat** wurde die überarbeitete NDV in der Sitzung vom 03.06.2014 vorgestellt. Er nahm sie mit Beschluss vom 03.06.2014 zustimmend zur Kenntnis und begrüßt die Neufassung der Verordnung und die Erweiterung der Naturdenkmaliste.

Die weiteren Beteiligten haben, soweit Rückmeldung erfolgte, keine Bedenken und Einwendungen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Eigentümer.

Nach „altem“ Bayer. Naturschutzgesetz (Art. 50 Abs. 4) waren regelmäßige Kontrollen der Naturdenkmäler durch die untere Naturschutzbehörde vorgesehen. Diese Regelung ist mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes zum 01.03.2010 ersatzlos gestrichen worden und in das seit 01.03.2011 geltende Bayer. Naturschutzgesetz nicht wieder aufgenommen worden. Das Referat für Soziales, Umwelt und Gesundheit, Umweltamt – untere Naturschutzbehörde beabsichtigt jedoch, alle Bäume oder Baumgruppen, die als Naturdenkmäler ausgewiesen werden, zweimal jährlich (einmal im belaubten und einmal im nicht belaubten Zustand) durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt oder einen Baumsachverständigen prüfen zu lassen. Die Kosten für erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übernimmt die Stadt Ingolstadt.

Die städtischen Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmäler ausgewiesen werden, werden wie bisher durch das Gartenamt begutachtet und gepflegt.

4. Kosten

Da ein großer Teil der neu ausgewiesenen Naturdenkmäler im städtischen Eigentum ist, und die Bäume wie bisher auch vom Gartenamt der Stadt Ingolstadt begutachtet und gepflegt werden, kommen voraussichtlich keine erheblichen Mehrkosten durch die neue NDV auf die Stadt Ingolstadt zu. (Der vorhandene Haushaltsansatz wird voraussichtlich ausreichen.)

5. Frühere Unterschutzstellungen als Naturdenkmäler

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung treten alle früheren Verordnungen oder Anordnungen zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler außer Kraft. Das durch Einzelanordnung vom 16.10.1975, bekanntgemacht i. d. Amtlichen Mitteilungen vom 01.11.1975, als Naturdenkmal unter Schutz gestellte „Hügelgräberfeld“ auf den Flurnummern 2903 und 2904 der Gemarkung Gerolfing bleibt als Naturdenkmal ausgewiesen. Auch die als „flächenhafte Naturdenkmäler“ ausgewiesenen Flächen im Stadtgebiet Ingolstadt bleiben von dieser Verordnung unberührt. (Eine Aufnahme dieser Flächen in die NDV ist nicht zweckmäßig, da sie eine völlig andere Fassung des Verordnungstextes, z. B. hinsichtlich des Schutzzweckes und der Verbotstatbestände, erfordert und andere Anforderungen als bei Bäumen und Baumgruppen bestehen.)